

KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-3332002	Datum 6. Dezember 2023
---	---	---------------------------

An die Mitglieder des Kreisausschusses

An die übrigen Mitglieder des Kreistages (zur Information)

Sitzung des Kreisausschusses am 15.12.2023, um 14:00 Uhr, in Siegen

1. Nachtrag zur Einladung bzw. Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses übersende ich die folgenden Dokumente:

I. Öffentliche Sitzung

4.20.1 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023
Drucksache 407/2023 1. Ergänzung

4.21.1 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)
Drucksache 408/2023 1. Ergänzung

4.18.2 Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 472/2023 2. Ergänzung

Außerdem wird vorgeschlagen, die Tagesordnung um den folgenden Punkt zu erweitern:

4.24 Erweiterung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein
Neubau eines Verwaltungsgebäudes
Drucksache 484/2023

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen
3. Tagesordnungspunkte nur für Kreisausschuss

4. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag
- 4.1 Unterstützung des Energievereins Siegen-Wittgenstein e.V.
Drucksache 281/2023
- 4.2 Bereitstellung von Finanzmitteln für die Erweiterung der Notstromversorgung für die digitale Alarmierung im Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024
Drucksache 187/2023 1. Ergänzung
- 4.3 Förderung und Unterstützung von Startpunkt57 im Haus der Innovation
Drucksache 179/2023
- 4.4 Antrag der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. auf Fortführung der Finanzierung der Prostituiertenberatungsstelle TAMAR
Drucksache 327/2023
- 4.5 Einsatz eines Rangers/einer Rangerin im Bereich von Schutzgebieten zur Sicherstellung landesgesetzlicher Vorgaben
Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Drucksache 176/2023
- 4.6 Realisierung der neuen Dauerausstellung „Wo stehe ich? – Hinschauen, entscheiden, handeln - Demokratiebildung in der Region“ im Aktiven Museum Südwestfalen
Finanzieller Zuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 237/2023
- 4.7 Fortschreibung der regionalen Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 197/2023
- 4.8 Anhebung der Förderung der Wohnberatung
Drucksache 468/2023
- 4.9 Betreff: Finanzielle Beteiligung des Kreises an dem Modellvorhaben „Fachkräfte.Bilden.Zukunft“
Drucksache 461/2023
- 4.10 Gefahrenabwehrzentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein – Nutzungskonzept und Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt des Jahres 2024
Drucksache 451/2023
- 4.11 Neufassung der Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 433/2023
- 4.12 Förderung für das Psychosoziale Zentrum (PSZ)
Drucksache 476/2023
- 4.13 Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein
Finanzierungsanteil des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 439/2023
- 4.14 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
Drucksache 431/2023

- 4.14.1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
Drucksache 431/2023 1. Ergänzung
- 4.15 Haushalt 2024;
a) Behandlung der Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Benehmensverfahrens nach § 55 KrO NRW
b) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Drucksache 428/2023
- 4.16 Tag des Bevölkerungsschutzes
Drucksache 294/2023 1. Ergänzung
- 4.17 Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG);
Verlängerung des Optionszeitraums
Drucksache 429/2023
- 4.18 Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 472/2023
- 4.18.1 Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 472/2023 1. Ergänzung
- 4.19 Finanzielle Unterstützung für den Rothaarsteigverein e.V.
Drucksache 452/2023
- 4.20 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023
Drucksache 407/2023
- 4.20.1 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023
Drucksache 407/2023 1. Ergänzung
1. Nachtrag
- 4.21 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)
Drucksache 408/2023
- 4.21.1 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)
Drucksache 408/2023 1. Ergänzung
1. Nachtrag
- 4.22 ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs nach dem 31.12.2023
Drucksache 475/2023
- 4.23 Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse und Treibhausgas(THG)-Bilanz für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 465/2023

- 4.24 Erweiterung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein
Neubau eines Verwaltungsgebäudes
Drucksache 484/2023
 - 1. Nachtrag
- 5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
- 5.1 Fachtagung zum 2. Nationalpark
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 419/2023
- 5.1.1 Fachtagung zum 2. Nationalpark
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 419/2023 1. Ergänzung
- 5.1.2 Fachtagung zum 2. Nationalpark
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 419/2023 2. Ergänzung
 - 1. Nachtrag
- 5.2 Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 420/2023
- 5.2.1 Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 420/2023 1. Ergänzung
- 6. Verschiedenes

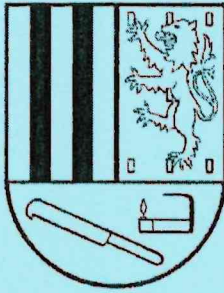
II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Bericht der Verwaltung
- 2. Anfragen
- 3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag
- 3.1 Beschaffung von Anwendungsprogrammen zu soziodemografischen Daten in kleinräumiger Gliederung
Drucksache 477/2023
- 3.2 Pensionsfonds des Kreises Siegen-Wittgenstein;
Informationen über die Wertentwicklung
Drucksache 430/2023
- 3.3 Beteiligungsangelegenheiten der Kreisklinikum Siegen GmbH
Drucksache 438/2023
- 3.4 Bericht der Heimaufsicht
Drucksache 460/2023
- 3.5 Haushaltsplanung 2024 für das Evangelische Gymnasium Siegen-Weidenau
Drucksache 458/2023

- 3.6 Prüfauftrag der Jahresabschlüsse des Südwestfälischen Studieninstituts
Drucksache 425/2023
4. Tagesordnungspunkte nur für den Kreisausschuss
- 4.1 Auftragsvergabe für Bauarbeiten für Dämmungsarbeiten am Bauteil H des Berufskolleg Technik in Siegen
Zustimmung zum Ausschreibungsverfahren
Drucksache 406/2023
- 4.2 Auftragsvergabe zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Mobiliar für die Schulen des Kreises Siegen-Wittgenstein für den Zeitraum 01.06.2024 bis 31.05.2026 – mit optionaler Verlängerung für jeweils zweimal ein weiteres Jahr
Zustimmung zum Ausschreibungsverfahren
Drucksache 456/2023
- 4.3 Auftragsvergabe zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Lernmitteln (Schulbüchern) für die Schulen des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Schuljahr 2024/2025 – mit optionaler Verlängerung für jeweils dreimal ein weiteres Schuljahr
Zustimmung zum Ausschreibungsverfahren
Drucksache 457/2023
- 4.4 Auftragsvergabe über die technische Ausstattung und das technische Personal für das internationale Musik- und Theaterfestival KulturPur 2024
Zustimmung zum Ausschreibungsverfahren
Drucksache 340/2023
- 4.5 Auftragsvergabe „Anmietung einer Zeltanlage inklusive Auf- und Abbau / Betreuung“ für das internationale Musik- und Theaterfestival KulturPur 2024
Zustimmung zum Ausschreibungsverfahren
Drucksache 341/2023
- 4.6 Start des Vergabeverfahrens
Breitbandausbau gemäß Bundesförderverfahren „Graue Flecken“ (Gigabit-Richtlinie 2.0)
Drucksache 482/2023
5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 2061	Datum 6. Dezember 2023
Aktenzeichen 70.01-S-V-01/23	Drucksache 407/2023 1. Ergänzung	ö/nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Änderung der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023

Sachdarstellung:

Wie im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04. Dezember 2023 mitgeteilt, wurde die Änderung der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023 nochmals rein redaktionell überarbeitet und sind in den neuen Versionen als Anlage beigefügt.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

**Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom
01.01.2024**

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / §GV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 1

**Abfallwirtschaftliche
Zielhierarchie**

Die Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein richtet sich nach folgender Zielhierarchie:

- 1) Abfallvermeidung
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwertung
- 3) Recycling
- 4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5) Beseitigung

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Haushalte beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Produktion, Vertrieb und Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Beratung der privaten Haushalte wird durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Kreis sichergestellt.

II.

Abfallentsorgung

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann sich zur Durchführung der ihm nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen dieser Satzung obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein umfasst entsprechend den Ansätzen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle nach den von ihnen unter Beachtung der Vorgaben dieser Abfallwirtschaftssatzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Siegen-Wittgenstein erlassenen Abfallsatzungen ein und befördern sie zu den vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gem. § 5 Abs. 6 LKrWG die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für,
- 1) die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG,
 - 2) die Verwertung von Altpapier, Glas, Metallen Kunststoffen und Alttextilien gemäß KrWG und
 - 3) die Entsorgung im Rahmen von mobilen und stationären Sammlungen erfassten Schadstoffen gemäß KrWG
- übertragen, soweit in dieser Abfallwirtschaftssatzung keine andere Regelung erfolgt.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG
1. alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Abfallpositivkatalog aufgeführt sind.
 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des VerpackG in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück oder in anderer geeigneter Weise so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

- (4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (5) Weitere Abfälle können vom Kreis Siegen-Wittgenstein entsorgt werden, soweit ihm hierzu die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt worden sind.
- (6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:
 1. Verwertbares Altpapier
 2. Hohlglas
 3. Altmetalle
 4. Kunststoffe
 5. Textilien

§ 6 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 5 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AV) vom 10.12.2001 (BGBl. 1 S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).
- (3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen bieten die kreisangehörigen Kommunen mobile oder stationäre Schadstoffsammlungen an, bei denen die folgenden Schadstoffe abgegeben werden können:
 - a) Batterien jeglicher Art
 - b) Leuchtstoffröhren
 - c) Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
 - d) Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
 - e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
 - f) Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
 - g) Fotochemikalien
 - h) Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
 - i) Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
 - j) Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
 - k) Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht)

§ 7 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a. Umladestationen für Siedlungsabfälle
 - I. Siegen (Fludersbach)
 - II. Netphen-Herzhausen (Winterbach)
 - b. Erdaushubdeponien
 - I. Inertstoffdeponie Siegen-Fludersbach
 - II. Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
 - III. Bad-Berleburg Raumland - Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs.1
 - c. Sonstige kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen
 - I. Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
- (2) Es können grundsätzlich nur die im Abfallpositivkatalog (Anlage 1) verzeichneten Abfallarten angenommen werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien kann auf den folgenden Entsorgungsanlagen erfolgen:
 - Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
 - Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises, Frielinghausen 2, 59872 Meschede
- (4) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchzuführenden Bioabfallsammlungen zugeführt werden, sind an den in Abs. 1, Buchstabe a aufgeführten Umschlaganlagen der Verwertung zuzuführen.
- (5) Die Andienung von Erdaushub ist an folgenden Standorten möglich:
 - Siegen (Fludersbach)
 - Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
 - Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
 - Bad Berleburg-Raumland, Steinwerk Raumland Böhl GmbH (beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs. 2)
- (6) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt die Abfälle dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Entsorgung anzudienen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Auch Abfälle, die nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, können vom Kreis Siegen-Wittgenstein zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.
- (3) Für außerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und vorheriger Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, zulässig ist.
- (4) Für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig ist.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Abfallerzeuger oder -besitzer sind verpflichtet, bei anfallenden Abfällen, die nach § 17 Abs. 1 KrWG vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, diese den in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der GewAbN in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

§ 10

Anlieferung von Abfällen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die von ihnen nach Maßgabe der §§ 3 - 5 in ihrem Gebiet angefallenen oder gesammelten Abfälle zu den vom Kreis Siegen-Wittgenstein in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der nachstehenden Regelungen zuzuführen.
- (2) Für Bioabfall, Garten- und Parkabfälle und Restabfall sind die Städte und Gemeinde gemäß nachstehender Zuordnung angeschlossen:
 - a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
 - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen

Für den Sperrmüll besteht folgende kommunale Zuordnung:

- a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
 - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann den Betrieb einzelner Abfallentsorgungsanlagen in Fällen höherer Gewalt nach Unwetterereignissen, während der Zeit von Tarifstreitigkeiten, die sich auf den Betrieb auswirken oder in sonstigen betrieblichen Ausnahmesituationen vorübergehend einschränken oder einstellen mit der Folge, dass ein oder alle Städte und Gemeinden ihre Anlieferung vorübergehend einer anderen vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu benennenden Abfallentsorgungsanlage zuführen müssen. Eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Betriebs einzelner Abfallentsorgungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der als Anlage 2 Satzung beigefügten Betriebsordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Für von Dritten betriebene Anlagen sind vom Anlagenbetreiber Betriebsordnungen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erlassen.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden

oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 12

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher, soweit die Verwertung nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 übertragen wurde.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 5 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Bioabfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 1. Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zuzuführen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen einer Kompostierungsanlage abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 2. Zur Sicherung der Kompostqualität oder der weiteren Verarbeitung von Bioabfällen **dürfen in die Biotonne** nur folgende Stoffe:
 - Gartenabfälle (zum Beispiel Abraum von Beeten, Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Pflanzenteile, Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Wildkraut, Zweige)
 - Heu, Stroh (kleine Mengen)
 - Topfpflanzen (ohne Topf), auch mit Blumenerde
 - Schnittblumen
 - Bioabfall-Sammeltüten/-beutel aus Papier
 - Brot- und Backwarenreste
 - Eierschalen
 - Fischreste und -gräten (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)
 - Fleisch- und Wurstreste (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)

- Gemüsereste, Gemüseabfälle (zum Beispiel Kartoffelschalen, Gemüseputzreste und so weiter)
- Salatreste, Salatabfälle
- Käsereste, einschließlich Naturrinde
- Kaffee-Filtertüten, Kaffeesatz
- Knochen (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)
- Milchproduktreste
- Nussschalen
- Obstreste, Obstschalen (auch von Südfrüchten, Zitrusfrüchten)
- Speisereste, roh, gekocht, verdorben (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrieren oder Papier aus Alttapeten)
- Teebeutel, Teereste
- Federn
- Haare
- Kleintierstreu (nur aus biologisch abbaubarem Material) einschließlich enthaltenen Exkrementen von Kleintieren
- Holzwolle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)

In die **Biotonne dürfen auf keinen Fall:**

- Asche
- Blumen- und Pflanztöpfe aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Ton, Keramik, Glas, Metall
- Draht (zum Beispiel Blumenbindedraht)
- Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Exkremente von Tieren (zum Beispiel Hundekot)
- Glas
- Geschenkband
- Gummiartikel
- Holzreste, behandelt (zum Beispiel imprägniert, lackiert, lasiert)
- Hygieneartikel (Tampons, Binden und so weiter)
- Kaffeekapseln aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet),
- Aluminium
- Kehricht
- Keramik, Porzellan
- Kerzenreste
- Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (zum Beispiel mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien wie Bentonit und so weiter)
- Kohlepapier
- Kunststoffverpackungen, Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke

- Lederreste
- Medikamente
- Möbelholz
- Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten
- Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Putzlappen und -tücher
- Ruß
- schadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle
- Spanplattenholz
- Staubsaugerbeutel
- Tapeten
- Teppichböden
- Textilien
- Verbandmaterial
- Verpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen
- Watte, Wattestäbchen
- Windeln

3. Der Abfuhrhythmus der Bioabfallsammlung sollte zwei Wochen nicht überschreiten.
4. Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall einzusammeln.

§ 13

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich derjenigen, die Abfälle transportieren, getrennt zu halten und den für die jeweilige Abfallart eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (z. B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Siegen-Wittgenstein durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 14

Mitteilungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Siegen-Wittgenstein jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

- (2) Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 9 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wenn Besitzer oder Betreiber von Betrieben, aus denen bisher Abfälle zu einer der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen direkt befördert worden sind, so haben neue Besitzer oder Betreiber dies dem Kreis Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Über § 14 hinaus sind alle, die den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder den Abfallentsorgungsanlagen der vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragten Dritten Abfälle zuführen verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Den Anordnungen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder der von ihm im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des VwVG NRW, in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16

Abfallberatung

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird ergänzend ortsnah durch die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes vorgenommen.
- (3) Für die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig. Bei der Information und Beratung der gewerblichen Wirtschaft erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Siegen-Wittgenstein obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von z. B. Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 18

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 - 13 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Siegen-Wittgenstein über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Modellversuche

- (1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Soweit es erforderlich ist, kann der Kreis Siegen-Wittgenstein dazu Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Im Rahmen solcher Modellversuche kann eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein auch dazu geeignete Betriebe, Dienstleister und Einrichtungen mit dem Einsammeln, Sortieren, Verwerten oder Recyceln von Abfällen beauftragen, die nach den Regelungen dieser Satzung eigentlich den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zuzuführen wären. Die im Rahmen solcher Modellversuche in anderer Weise als nach den Regelungen dieser Satzung vorgesehenen gesammelten Abfälle sind nach Art und Menge dem Kreis Siegen-Wittgenstein in einer von ihm vorzugebenden Art und Weise mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, in welchem Umfang die Abfälle und in welcher Art und Weise verwertet oder

recycelt worden sind. Verbleibende Restmengen, die nicht verwertbar oder recycelbar sind, müssen den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen- Wittgenstein zugeführt werden.

- (3) Es besteht gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein kein Anspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Erteilung der Zustimmung.
- (4) Die Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zu befristen. Sie kann mit weiteren Vorgaben und Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 20 Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die vom Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten setzen die von ihnen zu erhebenden Entgelte in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein fest.

§ 21 Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1: Abfallpositivkatalog
2. Anlage 2: Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig; wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 6 und 11 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 5, 7, 9 und 11 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 11 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. entgegen § 13 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls

nicht unverzüglich mitteilt (§ 14),

7. entgegen § 9 und 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 15 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2022 außer Kraft.

§ 24

Rechtsquellen

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsquellen sind

1. **KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. 1 S. 3436) geändert worden ist (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
2. **LKrWG NRW** - Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74) (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –LKrWG)
3. **VerpackG** - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. 1 Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung,
4. **GewAbfV** - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 896)
5. **VwVG NRW** - Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 - SGV. NRW. 2010)
6. **BioAbfV** - Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. 1 S. 658), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. 1 S. 700)

Anlage 1:

Abfallpositiv
katalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung						
		Umladestation Fludersbach	Inertstoffdeponie Fludersbach ¹⁾	Umladestation Winterbach	Deponie Winterbach ²⁾	Erdaushubdeponie Würgendorf ²⁾	Erdaushubdeponie Raumland ^{2) 3)}
10	Abfälle aus thermischen Prozessen						
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke		X				
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
10 09 03	Ofensehlacke		X				
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X				
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X				
10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X				
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
1010 03	Ofensehlacke		X				
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X				
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X				
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X				
101012	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 1103 fallen		X				
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
17 01 01	Beton		X				
17 01 02	Ziegel		X				
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X		X		
17.03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte						
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen. ¹⁾		X		X		
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X		X	X	X
17 05 08	Glösschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X		X		
2003	Andere Siedlungsabfälle						
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		X		
20 03 07	Spermmüll		X		X		

- 1) Deponieklasse 1: Abfälle können nur dann angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 1 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 2) Deponieklasse 0: Abfälle können nur dann bzw. zur Verwertung angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 3) Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter
- 4) Für Bitumengemische ist vor Ablagerung je Anfallstelle ein geeigneter Nachweis (Herkunftsbeschreibung oder Test) zu erbringen, dass der Abfall keine Teermischung enthält.

Anlage 2:

Betriebsordnung

für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein (zu § 9 Abs. 1 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft)

(Stand 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- §2 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- §3 Benutzung
- §4 Verkehrsregelung
- §5 Anlieferfahrzeuge
- §6 Brandschutz
- §7 Zugelassene Abfallarten
- §8 Annahmeveraussetzungen
- §9 Abfallannahme
- § 10 Übergang des Eigentums am Abfall
- § 11 Gebühren
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Anlieferungsverbot
- § 14 Haftung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für die Annahme, die Lagerung, die Behandlung sowie den Abtransport von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein:
 1. Inertstoffdeponie Fludersbach (Siegen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
 2. Deponie Winterbach (Netphen-Herzhausen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
 3. Erdaushubdeponie Würgendorf (Burbach-Würgendorf)
- (2) Diese Betriebsordnung gilt jeweils auf dem gesamten Gelände der in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und zwar:
 1. Für das eingezäunte Gelände.
 2. Für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
- (3) Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und

Rechte bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein.

- (4) Spätestens mit der ersten Anlieferung dem Betreten oder Befahren der Anlagen erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf den Anlagen aus.
- (5) Jede Person, die sich auf dem Gelände einer der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

§ 2

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben das Betriebspersonal und die sonstigen Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Benutzer der Deponie und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein stehen nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung des Kreises zur Überlassung von Abfällen an den Kreis berechtigt sind. Soweit die allgemein oder für den Einzelfall erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen entsprechend.
- (2) Der Zutritt zum Deponiegelände ist nur den Abfallanlieferern gestattet. Alle Anlieferungen müssen an der Deponiewaage angemeldet werden. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und in Begleitung von Betriebspersonal der Deponie gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (4) Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

§ 4

Verkehrsregelung

- (1) Die Verkehrsregelung auf den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Dabei haben Handzeichen Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen unter Beachtung der Verkehrszeichen und Hinweisschilder und nur zu den

Betriebszeiten befahren und betreten werden.

- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladestellen darf nur im Schrittempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten!

§ 5 Anlieferfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von jeglichen Abfällen auf dem Weg von und zu den Abfallentsorgungsanlagen verhindert wird.
- (2) Die Fahrzeuge zur Andienung von Mineralischen Abfällen müssen zum Befahren des Deponiegeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit).
- (3) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (4) Für Anlieferer von mineralischen Abfällen gilt: Die Räder der Anlieferfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Deponiebereiches und der Straßen ausgeschlossen ist. Alle Lastkraftwagen müssen deshalb die auf der Deponie vorhandenen entsprechenden Einrichtungen (Waschstraße, Reifenreinigungsanlage, Abrollstrecke) benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Vor der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

§ 6 Brandschutz

- (1) Rauchen sowie Feuer und offenes Licht ist auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein verboten. Für Rauchen gilt: Ausgenommen sind die Eingänge vor den Sozialgebäuden.
- (2) Rauchentwicklung, Feuer oder Brände sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Zugelassene Abfallarten

- (1) An den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein können die gemäß **Anlage 1** der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-

Wittgenstein zugelassenen und der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugeordneten Abfälle (Positivkatalog) angedient werden.

- (2) Von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen sind Abfälle, die nach § 3 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft von der Abfallentsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Kreises Siegen-Wittgenstein anfallen, dürfen grundsätzlich nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (4) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann bestimmte Abfälle einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann Erd- und Felsaushub einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen.
- (6) Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall **aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen** zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (7) Der Kreis kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen. Darüber hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.
- (8) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor deren Entladen zu überprüfen und diese, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.
- (9) Ferner kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig gemacht werden. Der Kreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben. Damit zusammenhängende Kosten muss der Anlieferer tragen.
- (10) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für die Abfallentsorgungsanlagen nicht zugelassen sind, und dies erst bei der Entladung erkennbar ist und vorher vom Anlieferer nicht angezeigt wurde. In diesem Fall hat der Anlieferer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Kreis berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zu entfernen und zu entsorgen.

§ 8

Annahmeveraussetzungen

- (1) Die an den Umladeanlagen für Siedlungsabfälle des Kreises Siegen-Wittgenstein ausschließlich zugelassenen Siedlungsabfälle (Rest-, Bio- und Sperrmüll aus Haushaltsammlungen und vergleichbare Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie von Privatanlieferern) können ohne Voranmeldung angedient werden.
- (2) Die Andienung von mineralischen Materialien ist nur mit einer Entsorgungsgenehmigung möglich.
- (3) Die Anlieferungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Anlieferungstermin beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung zu beantragen. Für die Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen (Verantwortliche Erklärung, Grundlegende Charakterisierung) vorzulegen. Hierbei gelten insbesondere die Anforderungen der Deponieverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung. Die Formulare und ergänzende Informationen können von der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein geladen werden.

- (4) Änderungen von Art und Menge der Abfälle sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung rechtzeitig vor Anlieferung mitzuteilen. Entsprechen die Änderungen nicht mehr der bestehenden Genehmigung ist eine neue Prüfung der Anlieferungsvoraussetzungen erforderlich.
- (5) Sperrige Einzelstücke (Hohlkörper), wie zum Beispiel Möbel oder sonstige Bauteile sowie Balken, Ast- und Stammholz sind so vorzerkleinert anzuliefern, dass die Maße 2,00 m x 1,00 m x 0,60 m und ein Durchmesser von 0,12 m pro Stück nicht überschritten werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Behältern jeglicher Art sind diese vor dem Entsorgungsvorgang vollständig zu entleeren und vorzureinigen. Die Behälter sind aufzuschneiden oder es müssen die Verschlüsse/ Deckel entfernt sein.
- (7) Mineralische Abfälle dürfen lediglich mit einer maximalen Kantenlänge von 0,40 m angeliefert werden. Bei Überschreitung der Kantenlänge steht es dem Deponiebetreiber frei, die Annahme der Abfälle zu verweigern.
- (8) Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren (z.B. Befeuchtung, Pelletierung, o.ä.), dass beim Transport und beim Abladen auf der Abfallentsorgungsanlage keine Staubbelastigungen auftreten können.

§ 9 Abfallannahme

- (1) Das Betriebspersonal des Kreises ist berechtigt, die in die Abfallentsorgungsanlagen einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob die mitgeführten Abfälle den satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreises entsprechen und die abfallrechtlichen Zulassungen für Transport und Entsorgung vorliegen.
- (2) Bei allen genehmigungspflichtigen Abfällen ist die Anlieferungsgenehmigung an der Eingangswaage vorzulegen.
- (3) Bei allen Abfallanlieferungen werden Kontrollen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt:
 - a. Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Angaben der Anlieferungsgenehmigung
 - b. Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.
- (4) Die Festlegungen zur Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegungen des geladenen und des entladenen Transportfahrzeuges festgestellt und auf einem Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
- (6) Unterbleibt die Rückwiegung aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, das Bruttogewicht und den Preis der tatsächlichen Abfallart der Berechnung des Benutzungsentgeltes zugrunde zu legen.
- (7) Bei vorübergehendem Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von Abfällen das Gewicht geschätzt, sofern keine Umleitung der Anlieferung auf eine andere hierzu geeignete Abfallentsorgungseinrichtung möglich ist. Bei Ausfall einer Waage hat der Anlieferer dem Betriebspersonal die Ermittlung von Art und Gewicht

des Abfalls zu ermöglichen. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung der handschriftliche Vermerk "Schätzung" angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.

- (8) Mit der Annahme des Wiegescheines durch den Anlieferer gelten das Wiegen sowie der Datenausdruck auf dem Wiegeschein als anerkannt. Kommunale Abfallerzeuger und registrierte gewerbliche Anlieferer erhalten einen Gebührenbescheid. Anlieferungen von privaten Abfallerzeugern und nicht registrierten gewerblichen Benutzern erfolgen grundsätzlich gegen Barzahlung.
- (9) Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage zugewiesenen Abladestellen und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals abgeladen werden. Dabei ist der zugewiesene Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren.
- (10) Die Anlieferfahrzeuge sind in kürzester Zeit zu entladen. Nach dem Entladen ist das Gelände der Abfallentsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen. Auf den Straßen der Abfallentsorgungsanlagen besteht ein grundsätzliches Halteverbot.
- (11) Die Entnahme von Stoffen/Gegenständen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- (12) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 10

Übergang des Eigentums am Abfall

1. Mit der Übergabe der zugelassenen Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen geht das Eigentum an den Kreis Siegen-Wittgenstein über.
2. Vom Eigentumsübergang sind aber solche Abfälle ausgeschlossen, die auf der Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese Satzung kann am Wägehaus eingesehen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Deponien sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. Inertstoffdeponie Fludersbach in Siegen
ganzjährig
Montag bis Freitag
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Deponie Winterbach in Netphen-Herzhausen
ganzjährig
Montag bis Freitag
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
3. Erdaushubdeponie Würgendorf in Burbach-Würgendorf
Zurzeit außer Betrieb, keine Abfallannahme möglich.
4. In Abstimmung mit dem Deponiebetreiber sind für Anlieferungen größerer Mengen besondere Regelungen möglich.
5. Samstags sind die Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunalen Abfallanlieferungen verschieben sich infolge eines Feiertags auf den Samstag, Öffnungszeit: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr.

§ 13 Anlieferungsverbot

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die:

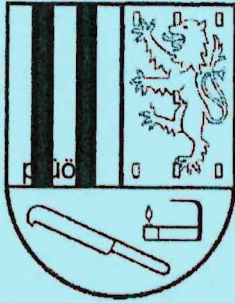
1. Nicht zugelassene Abfälle anliefern.
2. Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen.
3. Außerhalb des Kreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Kreises befördern und in den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein.

4. Die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, so dass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können.
5. Vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen.
6. Den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten.

§ 14

Haftungsregelungen

- (1) Der Kreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von bereits abgeladenen Abfallstoffen.
- (2) Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (3) Benutzer oder Besucher haften für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Kreis sind ausgeschlossen, soweit die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden. Der Kreis haftet ferner nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden von Anlieferern, die bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein entstehen.
- (6) Bei einem Verschulden der Bediensteten oder Beauftragten des Kreises wird die Haftung des Kreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Für Schäden, welche bei der Inanspruchnahme von Bergehilfe oder Abladehilfe entstehen, wird keine Haftung übernommen sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals verursacht wurde. Ist nach Einschätzung des Betriebspersonals durch den Bergungsvorgang eine Störung des Deponiebetriebes zu erwarten, kann der Zeitpunkt der Bergung vom Betriebspersonal auf außerhalb der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage festgesetzt werden, wobei entsprechende Betriebskosten vom Anlieferer zu tragen sind. Die Kosten des Bergungsvorganges trägt der Anlieferer.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 2061	Datum 6. Dezember 2023
Aktenzeichen 70.01-S-V-02/23	Drucksache 408/2023 1. Ergänzung	ö/nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)

Sachdarstellung:

Wie im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04. Dezember 2023 mitgeteilt, wurde die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung) nochmals rein redaktionell überarbeitet und ist in der neuen Version als Anlage beigefügt.

Anlage: Entwurf der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2024 (Gebührensatzung) mit dem Gebührentarif vom 01.01.2024

Z. Zt. gültige Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung) mit dem Gebührentarif vom 01.01.2023

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

**Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung
der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2024 (Gebührensatzung)**
Stand 15.12.2023

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallbesitzer oder deren Beauftragte erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises für den aus der öffentlichen Abfallentsorgung anfallenden sowie den in ihrem Auftrag angelieferten Abfall, im Übrigen die Halter der Fahrzeuge, mit denen der Abfall angeliefert wird oder die Überbringer des Abfalls.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Bemessung der Gebühren sind Art und Gewicht des Abfalls mit Ausnahme der Regelung nach § 5.

**§ 4
Gebührentarif**

- 1) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen sich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, nach dem Gebührentarif der Anlage.
- 2) Die Gebühr für Abfälle zur deponieeigenen Verwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Kriterien sind die jeweiligen bautechnischen Anforderungen an das Material (Verwendbarkeit) sowie die Aufwendungen beim Einbau, soweit dieser vom Anlieferer vorzunehmen ist.
- 3) Die Gebühr wird je Einzelanlieferung errechnet und zwar durch Multiplikation des ermittelten (Netto-) Gewichtes mit der Gebühr für die jeweils angelieferte Abfallart.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch die geeichte Waage festgestellt wird.

- a) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Anliefererfahrzeug vor (Brutto) und nach dem Entladen (Tara) der Abfälle gewogen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Tara-Gewicht ergibt das Netto-Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist die Differenz bei Ziffer 2 der Anlage kleiner als 400 kg bzw. bei Ziffer 3 der Anlage kleiner als 1 Mg so wird eine Mindestgebühr gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage fällig.
- b) Soweit in besonderen Fällen (z. B. bei Ausfall der Waagen) eine Ermittlung des Abfallgewichtes nach dem Buchstaben a) nicht möglich ist, wird es geschätzt.

- 4) Bei der Anlieferung von Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen wird die Tarifstelle der überwiegenden Abfallart der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.
- 5) Im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung.

§ 5 Mindestgebühr

- 1) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 01 01 00, 20 02 01 04, 20 02 01 06, 20 03 01 01, 20 03 01 03, 20 03 01 04, 20 02 03 05, 20 03 01 06 und 20 03 07 01 (0,4 * Gebühr/Mg), für die Gebührenstellen 20 02 01 01, 20 02 01 02 und 20 02 01 03 beträgt die Mindestgebühr 30 € (s. Tabelle Ziffer 2 der Anlage). Für die Abfallarten zur Ablagerung/Verwertung (s. Ziffer 3 der Anlage) beträgt die Mindestgebühr die jeweilige Gebühr pro Mg. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

§ 6 Dienstleistungen

Im Rahmen des Deponiebetriebes können Dritten gegenüber Dienstleistungen erbracht werden. Insoweit der Gebührentarif keine Festlegung trifft, ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend dem Aufwand zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

§ 7 Gebührenfreiheit

Die nachfolgenden Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen können bei den kommunalen, mobilen Schadstoffsammlungen kostenlos abgegeben werden. Termine erfragen Sie bitte bei Ihrer Kommune.

- Batterien jeglicher Art
- Leuchtstoffröhren, bis max. 30 Stück
- Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
- Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
- Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
- Fotochemikalien
- Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
- Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
- Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
- Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht), bis 10 l

§ 8
Ermäßigung und Befreiung

In besonders begründeten Fällen kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entsprechend § 6 Gebührengesetz NRW erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat.

§ 9
Fälligkeit, Zahlungshinweise

- 1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung des Abfalls fällig.
- 2) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

§ 10
Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2022 außer Kraft.

1. Dienstleistungen

Nr.	Dienstleistung	Gebührenstelle	€ / Einzelfall
01	Wiederaufladen von Abfällen bei Abweisung oder Falschablagerung	00 09 99 91	89,20 + MwSt.
02	Wägung von Fahrzeugen. Außerhalb von Abfallanlieferungen auf Anlagen Kreises	00 09 99 93	5,80 + MwSt.
03	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung innerhalb der eingezäunten Deponiebetriebsfläche	00 09 99 98	89,20 + MwSt.
04	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung in den Zufahrtbereichen oder auf Rekultivierungsflächen, sonstigen Betriebsflächen oder angrenzenden Nachbargrundstücken	00 09 99 99	178,40 + MwSt.

2. Abfallarten an den Umladestationen (weitestgehend kommunal und privat)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	Mindestgebühr €	€/Mg
05	Beton (Bauschutt)	1701 01 00	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
06	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, vorzerkleinert)	20 02 01 01	30,00 + MwSt.	63,40 + MwSt.
07	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, nicht vorzerkleinert)	20 02 01 02	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
08	Kompostierbare Abfälle (Grasschnitt)	20 02 01 03	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
09	Kompostierbare Abfälle (Stubben, Stamm- und Astholz bis 2 m Länge)	20 02 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
10	Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall, kommunale Anlieferungen)	20 02 01 06	50,72	126,80
11	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 01 01	89,20	223,00
12	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfälle, Krankenhäuser, Altenheime)	20 03 01 03	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
1.3	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen)	20 03 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
14	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen mittels Absetz- oder Abrollcontainer)	20 03 0105	89,20 + MwSt.	223,00 + MwSt.

Nr.	Abfallart	Gebühren stelle	Mindestgebühr €	€/Mg
15	Gemischte Siedlungsabfälle (Sortierreste aus Wertstoffsammlungen)	20 03 01 06	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
16	Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrabfall kommunale Anlieferungen)	20 03 07 01	89,20	223,00

3. Abfallarten zur Ablagerung / Verwertung (weitestgehend gewerblich / industriell)

3.1 Deponie Fludersbach

Nr.	Abfallart	DKO		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
17	Unbearbeitete Schlacke	10 02 02 00	15,30	10 02 02 10	28,50
18	Ofenschlacke vom Gießen von Eisen und Stahl	10 09 03 00	15,30	10 09 03 10	28,50
19	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 06 00	15,30	10 09 06 10	28,50
20	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 08 00	15,30	10 09 08 10	28,50
21	Andere Teilchen vom Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 12 00	15,30	10 09 12 10	28,50
22	Ofenschlacke vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 10 03 00	15,30	10 10 03 10	28,50
23	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 06 00	15,30	10 10 06 10	28,50
24	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 08 00	15,30	10 10 08 10	28,50
25	Filterstaub vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 10 00	15,30	10 10 10 10	28,50
26	Andere Teilchen vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 12 00	15,30	10 10 12 10	28,50
27	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen *	16 11 04 00	15,30	16 11 04 10	28,50
28	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen *	16 11 06 00	15,30	16 11 06 10	28,50
29	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall) Mindestliefermenge 50 Mg	17 01 07 01	15,30	17 01 07 10	38,50
30	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 01	61,20	-	-

Nr.	Abfallart	DK0		DK1	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
31	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 03	14,40	17 05 04 10	28,50
32	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande)	17 05 04 04	25,60	17 05 04 11	46,80
33	Gleisschotter	17 05 08 00	14,40	17 05 08 10	28,50

* mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

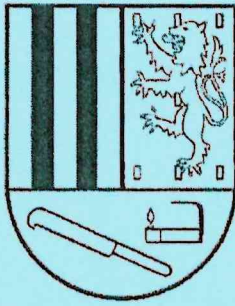
3.2 Deponie Winterbach

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	DK0 €/Mg
34	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall), zur Verwertung oder deponieeigenen Verwendung, Mindestliefermenge 50 Mg	17 01 07 02	15,30 + MwSt.
37	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 02	61,20 + MwSt.
38	Boden und Steine zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	17 05 04 05	12,80 + MwSt.
39	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande), sofern sie verwertungsg geeignet sind	17 05 04 06	25,60 + MwSt.

3.3 Deponie Würgendorf (z. Zt. Keine Annahme)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
40	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 00	14,40

Korrektur



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 6. Dezember 2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 472/2023 2. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Nachreichung von weiteren Stellungnahmen

Sachdarstellung:

Wir mit den Drucksachen 472/2023 und 472/2023 1. Ergänzung angekündigt, werden anliegend weitere zwischenzeitlich bei der Verwaltung eingegangene Stellungnahmen nachgereicht:

- Industrie- und Handelskammer Siegen (Anlage 1)
- Kreisjägerschaft Siegerland-Wittgenstein e.V. (Anlage 2)
- Forstgut Ditzrod (Anlage 3)
- Wittgenstein-Berleburg'sche Rentkammer (Anlage 4)

Der Landrat


Andreas Müller



KREISJÄGERSCHAFT
Siegerland-Wittgenstein e.V.
im Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

ANLAGE 2

KREISJÄGERSCHAFT Siegerland-Wittgenstein e.V.
Henning Setzer · Kolbestraße 21 · 57234 Wilnsdorf

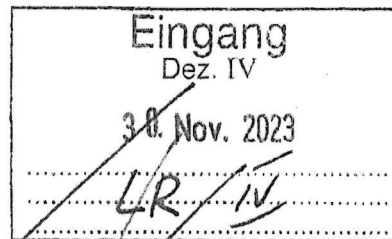
Kreis Siegen-Wittgenstein
Herrn Dezernenten Arno Wied
Koblenzer Strasse 73

57072 Siegen
Vorab per Email

Henning Setzer

1. Vorsitzender
Kolbestraße 21
57234 Wilnsdorf

Mobil: 0171 4970385
fidelius@t-online.de



Siegen, den 30. November 2023

Bewerbung Nationalpark

Sehr geehrter Herr Wied,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Ausweisung eines zweiten Nationalparks in NRW.

Mit über 1700 Mitgliedern und insgesamt über 3000 Jägerinnen und Jägern gehört die Kreisjägerschaft Siegerland-Wittgenstein zu den großen Naturnutzerverbänden der Region. Als lokale Organisation im Deutschen Jagdverband, ein anerkannter Naturschutzverband, sehen sich die Jägerinnen und Jäger auch den Biodiversitätszielen, dem Erhalt der Artenvielfalt, der weitestgehenden Störungsfreiheit aller Wildtiere und deren Lebensraumerhaltung verpflichtet.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein liegt mit einem Waldanteil von 70% deutlich über dem Landesschnitt, was letztlich auch die Bedeutung der heimischen Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Industrie begründet. Durch naturnahe Waldbewirtschaftung über Jahrzehnte sind in unserer Region Strukturen entstanden, welche mehr Lebensraum für viele Pflanzen und Wildtiere geschaffen haben.

Bankverbindungen

IBAN DE13 4605 0001 0001 271634
BIC WELADED1SIE (Sparkasse Siegen)

IBAN DE16 4605 3480 0000 0125 75
BIC WELADED1BEB (Sparkasse Wittgenstein)

Dieses belegen Studien z.B. zur Rückkehr von Schwarzstorch, Uhu, Kolkrabe, Wildkatze und in jüngster Zeit dem Wolf. Artenschwund im Wald ist bei wissenschaftlicher Betrachtung der Fakten kein Argument für einen Nationalpark Rothaarkamm.

Die Flächen der angedachten Gebietskulisse eines Nationalparks Rothaarkamm sind u.a. auch aus diesen Gründen schon frühzeitig in großen Teilen unter einen hohen Schutzstatus gestellt worden, sei es als Naturschutzgebiet, Naturwaldzelle, Wildnisgebiet, FFH-Gebiet oder als Vogelschutzgebiet.

Unzweifelhaft bedeutet diese Unterschutzstellung auch eine Anerkennung der naturnahen Schaffung, Nutzung und Pflege dieses besonderen Naturraumes durch heimische Land- und Forstwirte und Waldbauern mit Unterstützung von Jägerinnen und Jäger aus der Region.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Waldflächen in der Region hat in den letzten Jahren zu großen Kahlflecken geführt. Die Flächen sind teilweise wieder aufgeforstet oder durch natürlichen Aufwuchs einer zukünftigen naturnahen Waldbewirtschaftung gewidmet. Hier leistet die Jägerschaft gemeinsam mit Forstwirten und Waldbauern seit Jahren enorme Anstrengungen, den Waldumbau durch gezielte Jagd an sogenannten Kalamitätsflächen zu unterstützen.

Eine völlige Umnutzung des Waldes durch die Einrichtung eines Nationalparks macht diese finanziellen Investitionen und gemeinsamen Anstrengungen komplett überflüssig, wenn nicht sogar nutzlos.

Im Hinblick auf die mögliche Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest (ASP) haben sich Jägerinnen und Jäger in den letzten Jahren bei der Schwarzwildbejagung besonders für die Reduktion der Bestände mit Erfolg eingesetzt, um den enormen wirtschaftlichen Schaden für landwirtschaftliche Betriebe abzuwehren. Zudem hat diese verstärkte Bejagung deutlichen Einfluss auf die Reduktion von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

Fehlende Bejagung wird daher zwangsläufig zu einem Anstieg der Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen führen. Damit steigt auch das Risiko einer möglichen Ausbreitung der ASP wieder deutlich.

Die zu erwartende erhebliche Ausweitung des Tourismus durch einen Nationalpark Rothaarkamm führt zu deutlich höheren Störungseffekten für alle wildlebenden Tiere, insbesondere des Rotwildes. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Nationalpark Eifel bestätigen diese Entwicklung. Bereits jetzt sind die Störfaktoren für diese Wildart in weiten Bereichen des Kreisgebietes festzustellen. Waldnutzung durch Geocacher, Mountainbikefahrer und andere diverse Freizeitaktivitäten zu jeder Tages und Nachtzeit zwingen gerade das Rotwild zu nicht artgerechter Nachtaktivität und führen zu einer erhöhten Wildschadenssituation.

Im Hinblick auf die sehr kurze Fristsetzung zur Stellungnahme konnte selbstverständlich noch keine Befassung des Themas in einer Mitgliederversammlung stattfinden. Gleichwohl ist das bisher eingeholte Meinungsbild auch aus den Hegeringen der Kreisjägerschaft Siegerland-Wittgenstein einhellig gegen eine Ausweisung eines Nationalparks im hiesigen Raum.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henning Setzer', written in a cursive style.

Henning Setzer
1. Vorsitzender

ANLAGE 3



**WITTGENSTEIN
FORST®**

Umfassende und nachhaltige Verwaltung

Forstgut Ditzrod · Schloss Wittgenstein 1
D-57334 Bad Laasphe

Kreis Siegen-Wittgenstein

z.Hd. Herrn Landrat Andreas Müller
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen



Forstgut Ditzrod

Inhaber:

L.F. Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg
Schloss Wittgenstein 1
D-57334 Bad Laasphe

Verwaltung:

Gennernbach 60
D-57334 Bad Laasphe

Telefon: +49 2752. 50976 200

Telefax: +49 2752. 50976 299

info@wittgenstein-forst.de

30.11.2023

Stellungnahme zum möglichen Nationalpark im Kreis Siegen-Wittgenstein

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

bezugnehmend auf eine mögliche Ausweisung eines Nationalparks im Kreis Siegen-Wittgenstein nehme ich mit diesem Schreiben Stellung.

Aus der Presse ist zu entnehmen, dass die Kernzone eines möglichen Nationalparks im Bereich des Staatswaldes auf dem Rothaarkamm liegen wird. Hierbei handelt es sich um das Waldgebiet im Bereich „Forsthaus Hohenroth“, welches sich von der hessischen Landesgrenze weiter Richtung Norden zieht.

Mein Forstbetrieb grenzt im Bereich Benfe unmittelbar an die mögliche Flächenkulisse des in Rede stehenden Nationalparks an, weshalb ich die im Raum stehenden Planungen im Detail verfolge. Nach den internationalen Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) sollte für einen möglichen Nationalpark in Deutschland die Mindestfläche 10.000 ha umfassen. Die zur Verfügung stehende Staatswaldfläche im Kreis Siegen-Wittgenstein beträgt insgesamt 6.400 ha. Diese Fläche liegt jedoch nicht zusammenhängend im Bereich des Rothaarkamms, weshalb die tatsächlich denkbare Nationalparkfläche geringer ausfallen würde. Damit die geforderte Mindestfläche von 10.000 ha erreicht wird, ist daher eine Ausweisung ohne Flächen Dritter nicht möglich. Die Sorge einer drohenden Enteignung, die Sorge um eine Wertminderung angrenzender Flächen und die Sorge um etwaig denkbare Vorkaufsrechte sind nur einige Sorgen, welche angrenzende Grundstückseigentümer haben.

Im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung haben wir in den letzten Jahren massiv zu spüren bekommen, wie sich Kalamitäten, hier die Massenvermehrung des Buchdruckers, auf die Wälder auswirken können. In unserer Region sind die Konsequenzen deutlich spürbar. Durch die potenzielle Einstellung der Bewirtschaftung bei einer Nationalparkausweisung, welche zwangsläufig durch den Grundsatz „Natur, Natur sein lassen“ eintreten wird, sind weitere Massenvermehrungen forstschädlicher Insekten unvermeidlich. Dabei sind auch Forstschädlinge zu berücksichtigen, die heimische Laubhölzer schädigen können. Die Erfahrungen anderer Nationalparke haben gezeigt, dass die Schädlinge Nachbarbetrieben extreme Schäden zufügen können. Der Forstbranche ist bewusst, dass es Pufferzonen gibt, in welchen



**WITTGENSTEIN
FORST**

Umfassende und nachhaltige Verwaltung

zeitweise Forstwirtschaft betrieben wird, um die Beeinträchtigungen und Schädigungen der Nachbarflächen zu begrenzen. An dieser Stelle muss aber erwähnt werden, dass die Erfahrungen der Borkenkäferkalamität in unserer Region gezeigt haben, dass der Buchdrucker deutlich weitere Entfernungen zurücklegen kann, als es in der Literatur beschrieben ist. Demnach wird es im Bereich der „schmalen“ Staatswaldflächen bei einer Nationalparkausweisung zu massiven Schädigungen der Nachbarflächen kommen, welche ich als Waldeigentümer nicht akzeptieren kann. Insbesondere fühle ich mich auch meiner Folgegeneration verpflichtet, ihr einen vitalen Mischwald in die Hände zu geben. Darüber hinaus fühle ich mich als großer Waldbesitzer auch meinen Mitmenschen verpflichtet und möchte die Ökosystemdienstleistungen meiner Waldflächen erhalten und nicht durch weitere, drohende Schädigungen bedroht wissen.

Des Weiteren fühle ich mich der heimischen Wirtschaft verpflichtet und sehe in dem Wegfall von mehreren tausend Hektar Forstfläche eine Schädigung unserer heimischen Forstbetriebe. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sollte weiterhin im Einklang stehen und nicht durch eine Funktion aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

An dieser Stelle möchte ich auch kurz auf das Thema Biodiversität und Artenvielfalt eingehen. Der Wald in unserer Region ist durch die verschiedenen Bewirtschaftungsformen sehr unterschiedlich strukturiert. Die heimischen Wälder werden von dauerwaldartigen über altersklassenweise bis hin zu niederwaldartigen Waldbauformen bewirtschaftet. Auch große Prozessschutzflächen sind bereits vorhanden. Inwieweit ein Nationalpark in unserer Region die Wälder bereichern kann, ist absolut nicht sichtbar.

Ich möchte dieses Schreiben zu diesem Zeitpunkt bewusst kurzhalten, bitte Sie aber, die Belange der heimischen Forstbetriebe bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen. Wir bitten Sie um einen Termin, um Ihnen die Komplexität der waldbaulichen Abläufe aus unserer Sicht darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

L.F. Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg

ANLAGE 4

WITTGENSTEIN-  BERLEBURG'SCHE
RENTKAMMER

Gustav Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg

Wittgenstein-Berleburg'sche Rentkammer, Goetheplatz 8, 57319 Bad Berleburg

Kreis Siegen Wittgenstein
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

vorab per Mail

Telefon: 02751/93601-0
Telefax: 02751/3490

Goetheplatz 8
57319 Bad Berleburg
info@wittgenstein-berleburg.net
USt-ID-Nr.: DE126550532

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Lü

Ansprechpartner:
Matthias Becker

Datum:
04.12.2023

Zur Vorlage beim Umweltausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein
Betr.: Diskussion über einen Nationalpark im Kreisgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Wittgenstein-Berleburg'sche Rentkammer zur Diskussion der
Einrichtung eines Nationalparks wie folgt Stellung:

Die Wittgenstein Berleburg'sche Rentkammer spricht sich gegen sämtliche Planungen eines
möglichen Nationalparks im Rothaargebirge aus.

Begründung:

Die Ausweisung eines Nationalparks hätte für die erfolgreiche Bewirtschaftung unserer
Wälder und damit für die größte CO₂-Senke im Kreis Siegen-Wittgenstein erhebliche negative
Auswirkungen.

Es steht zu befürchten, dass bei Einschränkungen der Bewirtschaftung eine große Anzahl an
Arbeitsplätzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verloren geht. Diese Befürchtung gilt
nicht nur für den Betrieb der Rentkammer, sondern für alle land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Cluster Forst und Holz) im Kreisgebiet und darüber hinaus.

Aus diesem Grund bitten wir die Kreistagsabgeordneten von vornherein um eine negative
Stellungnahme zur Ausweisung eines Nationalparks im Kreis Siegen-Wittgenstein und im
Rothaargebirge.

Für eine detaillierte Begründung und Stellungnahme, gerne auch persönlich, stehen wir Ihnen
jederzeit zur Verfügung.

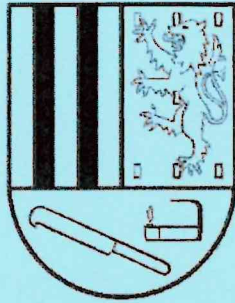
Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Becker

Sparkasse Wittgenstein
2105 (BLZ 460 534 80)

Volksbank eG, Bad Berleburg
503 400 700 (BLZ 460 634 05)

Deutsche Bank AG, Bad Berleburg
3 112 141 (BLZ 460 700 90)



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Immobilien	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1814	Datum 6. Dezember 2023
Aktenzeichen 16	Drucksache 484/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Erweiterung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein

Neubau eines Verwaltungsgebäudes

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss schlägt vor,
der Kreistag beschließt,

das bisherige Vorhaben mit dem Ziel der Errichtung eines Neubaus zur Nutzung als Bürofläche auszusetzen und bis zu einem entgegenstehenden Beschluss des Kreistages nicht weiter zu verfolgen.

Sachdarstellung:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein plant den Neubau eines Verwaltungsgebäudes und eines Parkhauses in direkter Nachbarschaft des bestehenden Kreishauses. Hierdurch wird das Ziel verfolgt, die Kreisverwaltung zu zentralisieren und die Arbeits- und Funktionsabläufe zu optimieren. Der Kreistag fasste daher am 27.09.2019 unter Tagesordnungspunkt 5.7 den Beschluss, dass die Bereitstellung zusätzlicher Büroflächen durch einen Neubau auf dem kreiseigenen Grundstück nördlich oder südlich des Kulturhauses Lyz erfolgt. In diesem Gebäude sollen Raumbedarfe zur Zusammenfassung des Jugendamtes (80 Büroräume), Büroflächen für die Integration der Kfz-Zulassungsstelle (550 m²) und Flächen für eine Dienstwagengarage und Hausmeisterwerkstatt (nur bei Festlegung des Gebäudestandortes nördlich des Kulturhauses Lyz) zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen soll ausweislich des Beschlusstextes ein Parkhaus südlich des Kulturhauses Lyz zur Bereitstellung der baurechtlich erforderlichen und der betriebsbedingt notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung des betrieblichen Mobilitätskonzeptes errichtet werden.

Auf der Basis der Beschlussvorlage 172/2019 beschloss der Kreistag, insofern einen Architektenwettbewerb durchzuführen. Hierzu bildete der Kreistag einen sogenannten Baubegleitenden Ausschuss Neubau Verwaltungsgebäude. Dieser Ausschuss setzte sich in verschiedenen nichtöffentlichen Sitzungen mit dem oben angeführten Ziel auseinander. Zur Verfahrensdarstellung wird vor allem auf die Drucksache 289/2022 vom 31.10.2022 verwiesen. Insbesondere beauftragte der Kreis Siegen-Wittgenstein am 12.03.2020 auf der Basis eines

Angebotes vom 06.02.2020 das Beratungsbüro compar Strategien für Architektur und Städtebau aus Dortmund mit der Durchführung und Überwachung eines Architektenwettbewerbs und des einschlägigen Vergabemanagements. Der Kreistag stellte für diesen Architektenwettbewerb 200.000 € mit dem Haushaltsbeschluss am 13.12.2019 zur Verfügung.

Im Rahmen einer Preisgerichtssitzung am 27.10.2022 wählte dieses den ersten, zweiten und dritten Preisträger aus. Sämtliche 13 Arbeiten stellte die Kreisverwaltung in der Zeit vom 28.10.2022 bis 11.11.2022 im Kreishaus aus.

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichtes mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern der Beauftragung kein wichtiger Grund entgegensteht. Im Falle einer weiteren Beauftragung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zu Grunde gelegt wird.

Für diesen Architektenwettbewerb entwickelte der Kreis Siegen-Wittgenstein Vergabekriterien für das vergaberechtliche Verhandlungsverfahren zur Beauftragung eines Architekturbüros mit der Durchführung der Planungsleistungen und legte diese für dieses Verfahren verbindlich fest.

Kriterium:	Gewichtung:
Ergebnis des Architektenwettbewerbs	30,0 %
Stellungnahme und Optimierungsvorschläge	15,0 %
Vorgesehene Projektorganisation / vorgesehener Projektablauf	12,5 %
Erläuterung bewerberinterner Methoden zur Termin- / Kostenplanung und -koordination bei der Dienstleistungserbringung dieses Projektes	12,5 %
Architektenhonorar	30,0 %
Summe:	100,0 %

Die Gespräche zwischen den drei Preisträgern und der Kreisverwaltung (Verhandlungsgespräche Architektenwettbewerb) fanden am 31.07.2023 statt. Weiterhin offen sind insoweit die konkreten Angebote der Preisträger betreffend des Kriteriums des Architektenhonorars.

Mit dem im Verhandlungsverfahren höchstbewerteten Preisträger würden anschließend konkrete Gespräche über die Anpassung des Planentwurfes geführt werden. Auf der Basis einer insofern zu erfolgenden Vereinbarung kann dann ein Architektenvertrag abgeschlossen, aus dem je nach Fortschritt des Planungs- und Bauverfahrens stufenweise Leistungen abgerufen werden. Zunächst wären dann die Arbeiten bis zur Leistungsphase 3 abzurufen und die Entwurfsplanung mit einer Kostenschätzung zu erarbeiten.

Die Kreisverwaltung legt nunmehr dem Kreistag die Fragestellung vor, ob und wie das eingangs dargestellte Ziel weiter verfolgt werden soll. Das Ziel der Optimierung der Verfahrens- und Arbeitsabläufe ist nach Ansicht der Kreisverwaltung nunmehr auch ohne einen Verwaltungsneubau zu realisieren. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der sich derzeit darstellenden allgemeinen Haushaltssituation des Kreises Siegen-Wittgenstein könnte diese Fragestellung neu bewertet und beantwortet werden. Viele Kriterien haben sich zwischenzeitlich erheblich verändert.

Im September 2019 ersetzte die Neufassung der Dienstvereinbarung über die Einrichtung und Nutzung von Telearbeit zwischen Dienststellenleitung und der Personalvertretung die bis dahin geltende Regelung. Auch das Kriterium „mobiles Arbeiten“ wurde zwischenzeitlich berücksichtigt. Die Dienstvereinbarung liefert eine erhebliche Steigerung der Attraktivität dieser Thematik für die Bediensteten des Kreises Siegen-Wittgenstein. Durch die damit verbundene

Änderung der Arbeitskultur in der Kreisverwaltung und eine stärkere Akzeptanz von flexiblen Strukturen – insbesondere auch auf Grund der Erfahrungen der öffentlichen Verwaltung im Umgang mit dem COVID-Virus – konnte dieses Thema stärker ausgebaut werden.

Die Kreisverwaltung prognostiziert derzeit ein Einsparpotential von rund 60 Büroarbeitsplätzen. Hierfür ist aber zwingend eine weitere Modifizierung der geltenden Arbeitszeitregelungen in der Kreisverwaltung durch eine nun zu schließende Dienstvereinbarung über eine gleitende Arbeitszeit erforderlich.

Die Modifizierung des Umgangs mit der Arbeitszeit ist gemäß § 72 Absatz 4 Ziffer 1. LPVG NRW mitbestimmungspflichtig.

Im Übrigen liegen der Kreisverwaltung neuerdings verschiedene Angebote über die mögliche Anmietung von Büroflächen in Siegen vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass die potentiellen Vermieterinnen und Vermieter als Verhandlungspartner die Kreisverwaltung derzeit noch nicht ermächtigen, den Verhandlungsprozess und dessen Inhalte zu veröffentlichen. Für die hier vorliegende Fragestellung (Stichwort: bedingte Aussetzung des Verfahren über den Neubau von Büroflächen) ist nach Ansicht der Kreisverwaltung derzeit die exakte Darstellung des Vermietungsverhandlungsprozesses nicht zwingend erforderlich. Diese Aspekte werden aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. Dies erfolgt, soweit die kommunalrechtlichen Zuständigkeiten der Kreisorgane berührt werden.

Nur zur Abrundung ist darauf zu verweisen, dass die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsplätze mitbestimmungspflichtig nach § 72 Absatz 3 Ziffer 6. sowie § 72 Absatz 4 Ziffer 10. des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) sein dürfte. Deshalb befindet sich auch die Dienststellenleitung in einem intensiven Dialog mit der Personalvertretung in dieser Thematik.

Soweit nunmehr ein im Verhältnis zur Situation 2019 reduzierter Bedarf an Arbeitsplätzen erkannt wird, korrespondiert damit auch ein reduzierter Bedarf an Parkflächen. Weiterhin entfallen die Bedarfe an Parkflächen, die durch einen Neubau auf dem Baugrundstück verloren gegangen wären. Insofern stellen sich auch für die Komponente „Parkhaus“ im Rahmen des Neubaus eines Verwaltungsgebäudes die zuvor dargestellten Überlegungen.

Durch den weiteren Umgang mit dieser Fragestellung entstehen zunächst keine weiteren Kosten. Nachteile sind für den Kreis Siegen-Wittgenstein ebenfalls nicht signifikant ersichtlich. Soweit seitens des Kreistages ein weiterer Fortgang des lediglich in erster Stufe durchgeführten – grundsätzlich mehrstufigen – Verfahrens gewünscht wird, kann dieses Verfahren im jetzigen Verfahrensstand wieder aufgenommen werden. Der Entwurf des Beschlusstextes sieht insoweit einen neuerlichen Kreistagsbeschluss vor, womit die Entscheidungskompetenz hierüber ausschließlich in der Zuständigkeit des Kreistages Siegen-Wittgenstein verbleibt.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

the 1990s, the number of people aged 65 and over in the United States is projected to increase from 20 million to 35 million, and the number of people aged 75 and over is projected to increase from 10 million to 17 million (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 65 and over increases, the number of people aged 75 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 75 and over is projected to increase from 10 million in 1990 to 17 million in 2010, an increase of 70%. The number of people aged 85 and over is projected to increase from 3 million in 1990 to 6 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 75 and over increases, the number of people aged 85 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 85 and over is projected to increase from 3 million in 1990 to 6 million in 2010, an increase of 100%. The number of people aged 95 and over is projected to increase from 1 million in 1990 to 2 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 95 and over increases, the number of people aged 100 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 100 and over is projected to increase from 0.5 million in 1990 to 1 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 100 and over increases, the number of people aged 105 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 105 and over is projected to increase from 0.1 million in 1990 to 0.2 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 105 and over increases, the number of people aged 110 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 110 and over is projected to increase from 0.05 million in 1990 to 0.1 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 110 and over increases, the number of people aged 115 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 115 and over is projected to increase from 0.02 million in 1990 to 0.04 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 115 and over increases, the number of people aged 120 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 120 and over is projected to increase from 0.01 million in 1990 to 0.02 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).

As the number of people aged 120 and over increases, the number of people aged 125 and over is expected to increase at a faster rate. The number of people aged 125 and over is projected to increase from 0.005 million in 1990 to 0.01 million in 2010, an increase of 100% (U.S. Census Bureau 1996).